



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4

Wriezen, den 01. 04. 2020

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 03.03.2020..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 10.03.2020..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.03.2020..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 20.02.2020..... S. 2

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 2008) S. 2/3
- Informationen des Gutachterausschusses des Landkreises MOL S. 3
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow – Einladung aller Jagdgenossen zu einer ordentlichen Genossenschaftsversammlung.. S. 3/4
- Satzung der Jagdgenossenschaft Mädewitz S. 4-7

Informationen

- Informationen und Werbung..... S. 8

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unseres Amtsbereiches,

die momentane Lage der **Corona-Epidemie** geht an keinem von uns vorüber und unser Leben ist von diversen Einschränkungen geprägt. Alle diese Maßnahmen haben nur einen Zweck, die Ansteckungskette zu unterbrechen. Wir möchten Sie deshalb um Ihr Verständnis bitten und an Sie appellieren, den Anweisungen der staatlichen Behörden zu folgen. Es ist zum Schutz für Sie selbst, Ihre Familien, Angehörigen, Freunde und Bekannten. Bisher klappt das im Amtsbereich sehr gut und dafür danken wir Ihnen recht herzlich.

Eine dieser Auswirkung ist, dass unsere Amtsverwaltung für den Besucherverkehr für einige Zeit geschlossen bleibt. Die üblichen Sprechzeiten sind bis auf Widerruf aufgehoben. Die Bürgersprechstunde im April fällt somit auch aus.

Wir sind aber weiterhin per **Telefon (033456) 399-60**, per **Fax: (033456) 34843** oder per **Mail: rubin@barnim-oderbruch.de** für Sie erreichbar.

Wichtige Informationen können Sie auf den Homepages des Amtes, des Landkreises MOL oder der Landesregierung nachlesen:

www.barnim-oderbruch.de
www.maerkisch-oderland.de
www.brandenburg.de

Freundliche Grüße und bleiben Sie gesund

Michael Rubin
 Amtsausschussvorsitzender

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
BEKANNTMACHUNG
Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 03.03.2020:
Beschluss Nr: AA/20200303/Ö11
 Beschluss:
 Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet über die vorliegenden Anträge.
Beschlussfähigkeit:
 Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
 Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neulewin
BEKANNTMACHUNG
Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 10.03.2020:
Beschluss Nr: GV Nlw/20200310/Ö11
 Beschluss:
 1. Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt für kommende Wahlen den Wahlkreis Neulewin in 2 Wahlbezirke einzuteilen. Der Wahlbezirk Neulewin umfasst den OT Neulewin. Der Wahlbezirk Güstebieser Loose umfasst die OT Güstebieser Loose und OT Neulietzegöricke.
 Alternativ:
 2. Die Gemeindevertretung Neulewin →

beschließt für kommende Wahlen den Wahlkreis Neulewin in 2 Wahlbezirke einzuteilen. Der Wahlbezirk ...umfasst den OTund Der Wahlbezirk umfasst den OT.....

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20200310/N16

Beschlusse:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20200310/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Aufhebung eines Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 09.03.2020:

Beschluss Nr: GV Oder/20200309/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben – Erneuerung der bestehenden Melkanlage durch Neubau eines Melkhauses und eines Auffangbehälters für Melkhausabwässer mit Übergabeplatte – im Ortsteil Altreetz zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200309/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, falls entsprechende Fördermittel bewilligt werden, ein „Friedensfest 2020 – 75 Jahre Frieden“ im OT Neuküstrinchen der Gemeinde Oderaue durchzuführen.

2. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, zur Finanzierung des Festes wird ein Antrag zur Förderung eines deutsch-polnischen Projektes gestellt.

3. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden.

4. Die Gemeinde Oderaue stellt für dieses Fest einen Eigenanteil in Höhe von 1.780,42 € aus ihrem Haushalt zur Verfügung. Die Deckung erfolgt dann aus der Rücklage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200309/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200309/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20200309/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200309/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufhebung eines Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 20.02.2020:

Beschluss Nr: GV R-M/20200220/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbesteuerumlage) i.H.v. 12.107 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer. Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbesteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20200220/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt für kommende Wahlen den Wahlkreis Reichenow-Möglin in 1 Wahlbezirk einzuteilen. Der Wahlbezirk Reichenow-Möglin umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 2

**Bekanntmachung
über den Beginn von
Nachschätzungsarbeiten**

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 2008)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Strausberg wird ab sofort in den Gemar-

kungen **Altbarmin, Altlewin, Alttrebbin, Neutrebbin und Wuschewier** mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Strausberg, 17.02.2020

Christina Stähr
Vorsitzende des Schätzungsausschuss
Finanzamt Strausberg

Informationen des Gutachterausschusses des Landkreises MOL

Gemäß § 196 BauGB sind Bodenrichtwerte öffentlich bekannt zu machen. Dazu teilt der Landkreis Märkisch Oderland mit, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 12 Abs. 1 Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (Brandenburgische Gutachterausschussverordnung – BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II, Nr. 27/10), geändert durch Verordnung vom 21. September 2017 (GVBl. II/17, Nr. 52), die Bodenrichtwerte zum **Stichtag 31.12.2019** beschlossen hat.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte können ab sofort mündliche, fernmündliche sowie schriftliche Auskünfte über die Bodenrichtwerte des Landkreises Märkisch-Oderland verlangt werden.

Auskunft erteilt:

Kataster- und Vermessungsamt – Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Klosterstraße 14, Haus 5, 1. Etage, Zimmer 116, in 15344 Strausberg

Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

sowie unter der Telefonnummer:
03346/850-7461

Im Rahmen von OpenData besteht die Möglichkeit zur kostenfreien Ansicht und zum kostenfreien Ausdruck der Boden-

richtwerte über das amtliche Internetportal „Boris Land Brandenburg“. Die aktuellen Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019 werden voraussichtlich ab Anfang März in dieses System eingepflegt.

Dieses Bodenrichtwert-Portal steht für die öffentliche Nutzung zur Verfügung und ist unter folgender Internetadresse <https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/> ersichtlich.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Einladung aller Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am **Montag, den 11. Mai 2020, um 17.30 Uhr** herzlich ein.

Ort: Öffentlicher Gemeinderaum (Gebäude Landpension Oderbruch), Ratsstraße in 16259 Oderaue – Ortsteil Neuwustrow (Einlass ab 17.00 Uhr)

I. Die Versammlung wird mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach Eigentümer und Vertreter Fläche (Erstellung des sog. Versammlungskatasters bereits ab 17.00 Uhr möglich)
2. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden, ggf. Anträge/Anregungen zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (sofern nach Satzung möglich) sowie Kurzbericht des Vorstandes über das abgelaufene Jagdjahr und ggf. Wortmeldungen der Jagdgenossen
3. Beschlussfassung zur Billigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 06.05.2019
4. Finanzbericht, Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung zur Entlastung des amtierenden Jagdvorstandes bzw. Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2019/20 gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG (d.h. über die Auszahlung oder Nichtauszahlung des anteiligen Reinertrages an die Jagdgenossen) und Beschlussfassung über die Modalitäten der Ausschüttung des Reinertrages
6. Vorstellung des Haushaltsplanes 2020/21 durch den Kassenführer und Beschlussfassung zur Feststellung des Haushaltsplanes
7. Bericht der Jagdpächter

8. Sonstiges (u. a. Beschlussfassung über Spende zum Dorffest 2020) Wichtige Hinweise zu den Tagesordnungspunkten (TOP)

Es können nur wirksame Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung in dieser Einladung angekündigt worden sind.

Anregungen zur Diskussion über Angelegenheiten im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ erbittet der Vorstand bis spätestens zur Verhandlung des Tagesordnungspunktes 2.

II. Wer ist zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt?

Die Versammlung ist lt. gültiger Satzung nicht öffentlich.

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von sog. befriedeten Bezirken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Befriedete Bezirke sind gemäß § 5 Abs. 1 BbgJagdG u.a. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, Friedhöfe, öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen etc.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (siehe Punkt III)

Jagdgenossen oder bevollmächtigte Vertreter, die keinem der Vorstandsmitglieder bekannt sind, werden gebeten, sich durch ein geeignetes mit Lichtbild versehenes Dokument (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) zu Beginn der Versammlung auszuweisen.

Der Jagdvorsteher behält sich das Recht vor, ggf. den Jagdgenossenstatus eines Versammlungsteilnehmers anhand des jährlich aktualisierten Jagdkatasters zu überprüfen. Die Beweispflicht für die Eigentümerschaft (bzw. den Jagdgenossenstatus) liegt im Zweifel bei dem Teilnehmenden (Kopie Grundbuchauszug oder Katasterauszug etc.).

III. Teilnahme an der Versammlung durch Vertretung (Bevollmächtigung)

- a) Jeder Jagdgenosse kann sich durch den gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder durch einen Verwandten ersten und zweiten Grades mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Darüber hinaus kann sich jeder Jagdgenosse von →

einem Dritten (d.h. von einem Bevollmächtigten) vertreten lassen, der aber gemäß aktueller Satzung selbst Jagdgenosse sein muss. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Ein Formular für eine solche Vertretung kann bei Bedarf per E-Mail beim Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

- a) Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Eigentums an bejagbaren Grundflächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben (d.h. sie „sprechen mit einer Stimme“). Sie haben dem Jagdvorsteher schriftlich einen der Miteigentümer als Bevollmächtigten zu benennen oder auch einen anderen Bevollmächtigten, der allerdings Jagdgenosse sein muss. Ein Formular für eine derartige Vollmacht kann bei Bedarf vom Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

Wichtiger Hinweis:

Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung im Original (Kopie reicht nicht aus) vorzulegen. Die Vertretung von Jagdgenossen eines gemeinschaftlichen Eigentums setzt die Unterschrift aller Eigentümer voraus. Sind diese Voraussetzungen für eine Vertretung nicht erfüllt, ist zwar die Teilnahme an der Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes ggf. möglich, eine Stimmberechtigung besteht jedoch nicht. Ein Nachreichen einer Vollmacht ist lt. Satzung nicht vorgesehen.

IV. Bedingungen zur Beschlussfassung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) der Mehrheit der anwesenden und vertretenen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche.

Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung gemäß § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen

Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

Wustrow, den 01.04.2020

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft
Wustrow

gez. Dr. Wolfgang Voß (Jagdvorsteher)
Auf der Sühle 11, 33102 Paderborn
E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com
gez. Siegfried Hampe
Altwestrow

gez. Andreas Thieme
Ferdinandshof

Satzung der Jagdgenossenschaft Mädewitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Mädewitz hat am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Mädewitz ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Mädewitz“
(im Folgenden „Jagdgenossenschaft“)
und hat ihren Sitz in Mädewitz.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2 Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in den abgesonderten Gemarkungen Altmädewitz und Neumädewitz zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentums-situation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Der Jagdvorstand

§ 6 Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich der Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören;
2. einen Schriftführer,

3. einen Kassenführer, Schriftführer und Kassenführer kann dieselbe Person sein
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaft beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. über die Modalitäten des § 9 dieser Satzung,
 7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 9. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen,
 10. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 11. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 13. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 14. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 15. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 16. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern,
 17. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 18. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können

nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl eines Rechnungsprüfers; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zusetzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagungsordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 15 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagungsordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der Abstimmung ist von den Mitgliedern des Vorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandungen oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Bei Abstimmungen über Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, als Ausfluss des der Eigentumsgarantie des Artikel 14 Grundgesetz unterstehenden Jagdrechts stimmberechtigt. § 34 BGB findet insoweit keine Anwendung.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und →

vertreten waren und welche Grundflächen von Ihnen vertreten wurden. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Jagdverpachtung

Antragsteller für die Pacht des Jagdrecht müssen ihren Hauptwohnsitz im Umkreis von 10 km zur Jagdgenossenschaft Mädewitz nachweisen.

§ 10 Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.

Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 11 Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die

Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor oder Bürgermeister des Amtes, welches für die Jagdgenossenschaft zuständig ist, wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(5) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer →

von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandesmitglieder getroffen werden.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens

einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 14 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 15 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Barnim-Oderbruch“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese werden an den dafür vorgesehenen Punkten in den Ortsteilen von Mädewitz bekannt gegeben.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 04.05.1991, genehmigt am 31.03.1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20.03.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2022, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2018/2019 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Mädewitz, d. 20.03.2018

Nicky Schulz
Jagdvorstand der
Jagdgenossenschaft Mädewitz

Arno Ballermann
Beisitzer

Udo Lichtner
Beisitzer

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft
Mädewitz

Vorsitzende(r):

Nicky Schulz

Adresse: Ausbau 3

16259 Oderaue

Endes des amtlichen Teils



Neuer Schulungskurs für Ehren- amtliche Hospizbegleiter*innen ab August 2020

INFOABEND
am 16. April 2020 um 17 Uhr
in den Räumen der Diakonie
am Markt 23 in Wriezen

Haben Sie sich schon mal gefragt...

- Wie kann ich Trost spenden?
- Wie ist ein würdevolles Leben, auch mit Krankheit, bis zuletzt möglich?
- Wie kann ich meine Zeit sinnvoll nutzen?

Wir sind Teil der palliativen Versorgung im Landkreis und ergänzen die Arbeit von Ärzten und Pflegeern – mit der Zeit, die oft fehlt.

Ehrenamtliche Hospizbegleiter*innen bringen oft durch ihr menschliches Dasein Sicherheit und Ruhe in eine Situation.

Das ist ein Gewinn für alle Seiten und eine Bereicherung für das eigene Leben.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Koordinatorinnen des Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienstes Märkisch Oderland

Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes (Mai 2020)
ist der 03. 04. 2020

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreaskurth1976@t-online.de

Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Fahrzeugbeschriftung

Dauerhaft
anspruchsvoll
und günstig

**na klar
FORTUNATO
WERBUNG**

www.fortunato-werbung.de 03346 327

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.